

SATZUNG

der

PROAKTIVA AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

PROAKTIVA AG.

(2) Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung), § 1 Abs. 1 a S. 2 Nr. 1 KWG;
- b) die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, sie sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung), § 1 Abs. 1 a S. 2 Nr. 1 a KWG;
- c) die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung), § 1 Abs. 1 a S. 2 Nr. KWG;
- d) die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung), § 1 Abs. 1 a S. 2 Nr. 3 KWG;
- e) der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff (Factoring), § 1 Abs. 1 a S. 2 Nr. 9 KWG;
- f) der Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber und die Verwaltung von Objektgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 17 KWG (Finanzierungsleasing), § 1 Abs. 1 a S. 2 Nr. 10 KWG;
- g) die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies

ein Schwerpunkt des angebotenen Produktes ist und zu dem Zweck erfolgt, dass dieses Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilnehmen (Anlageverwaltung), § 1 Abs. 1 a Nr. 11 KWG;

- h) die Beratung von institutionellen und privaten Anlegern, insbesondere durch die Auswahl, Analyse und Empfehlung von kleinen und mittleren Unternehmen; Dienstleistungen aller Art, die im weiteren Umfeld der Vermögensverwaltung anzusiedeln sind und alle mit diesen Zwecken zusammenhängenden Tätigkeiten, für die eine Erlaubnis nicht erforderlich bzw. erteilt ist.

Die Gesellschaft ist Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § Abs. 1a KWG.

- (2) Die Gesellschaft ist weiter zu allen Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Beteiligung an Unternehmen gleicher oder verwandter, in Sonderfällen auch anderer Art, sowie zum Abschluss von Unternehmens-, Kooperations- und Interessengemeinschaftsverträgen.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

- (1) Das Grundkapital beträgt 200.000,00 Euro.
- (2) Es ist eingeteilt in 200.000 Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist vom Tag der Eintragung dieses Genehmigten Kapitals an für den Zeitraum von fünf (5) Jahren ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 65.000,00 gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen gegen Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten, soweit nicht die folgenden Ermächtigungen zu einem Bezugsrechtsausschluss gelten:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen

Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

- c) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligung an Unternehmen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen.

§ 5

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine werden vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsrats bestimmt. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (4) Anstelle von Aktienurkunden über eine Stückaktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht.

III. Der Vorstand

§ 6

- (1) Die Gesellschaft hat zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – soweit dem nicht § 112 AktG entgegensteht – kann erteilt werden.
- (3) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht.
- (6) Eine Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 7

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der Wahl kann eine kürzere Amtsdauer bestimmt werden.
- (2) Bei den Wahlen der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine vom Vorstand oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 8

Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 9

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. In dringenden Fällen kann die Einberufung mündlich, fernmündlich oder per Telegramm erfolgen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß Absatz 1 geladen sind und die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens aber drei, an der Beschlussfassung teilnimmt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.
- (3) Aufsichtsratsbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden Frist mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben; ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht nicht. Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen; ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht nicht.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (7) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur deren Fassung betreffen, durchzuführen.

§ 10

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

§ 11

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben den Ersatz seiner Auslagen und einer ihm für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer nach Ablauf des Geschäftsjahres eine von der Hauptversammlung festzusetzende feste Vergütung. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

V. Hauptversammlung

§ 12

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

§ 13

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand an den Sitz der Gesellschaft oder einen anderen Börsenplatz einberufen.
- (2) Die Anforderungen an die Einberufung bestimmen sich nach § 121 AktG, wobei im Falle des § 121 Abs. 4 Satz 2 neben einer Einberufung mittels Einschreiben auch eine Einberufung per einfachem Brief, per Telefax oder per E-Mail zulässig ist.

§ 14

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 Satz 3 und 5 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts bedarf des Nachweises der Vollmacht durch schriftliche Vollmachturkunde gegenüber der Gesellschaft. Die Übermittlung per Telefax sowie ein nachträglicher Nachweis der Vollmacht sind nicht ausreichend. Die Vollmacht ist einer bestimmten Person zu erteilen.

§ 15

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes dem Aufsichtsrat als Vertreter der Anteilseigner angehörendes

Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und / oder Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

§ 16

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung, die z.B. durch Abzug der Ja- und Nein-Stimmen und der Stimmenenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen getroffen werden kann, wird ebenfalls von dem Vorsitzenden angeordnet.

VI. Geschäftsjahr

§ 17

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Dr. MALTE IVO
Dr. JENS-OLAF LENSCHOW, LL.M.(Columbia)
Dr. JAN-THOMAS OSKIERSKI, LL.M.(Cambridge)
Notare

Urkundenrollen-Nr. 2665/2014 Iv

Neuer Wall 41 - 20354 Hamburg
Tel: 040 / 36 98 99 - 0
Fax: 040 / 37 23 06
notariat@nw41.de
www.notariat-neuerwall41.de

ProAktiva Vermögensverwaltung AG
künftig: PROAKTIVA AG

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg
unter HR B 72742

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Hamburgische Notar Dr. Malte Ivo, gemäß § 181 AktG, dass es sich bei der vorstehenden Satzung um deren vollständigen Wortlaut handelt und dass die zuletzt geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem entsprechenden Beschluss über die Änderungen vom 30.05.2014 – meine UR-Nr. 1775/2014 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 21. August 2014




Notar